

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes des Landes Brandenburg (BSchG) in der Neufassung vom 09.03.1994 (GVBl. I.S.6) und der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde in ihrer Sitzung am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der FFW**

(1) Die Stadt Fürstenwalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelung:

a)	Wehrführer	100 €
b)	stellv. Wehrführer	100 €
c)	Löschzugführer	50 €
d)	stellv. Löschzugführer	25 €
e)	Jugendfeuerwehrwart	50 €
f)	stellv. Jugendfeuerwehrwart	25 €

(2) Werden mehrere Funktionen durch einen Funktionsträger gleichzeitig wahrgenommen, so wird die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung fällt weg, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, welche durch den Träger des Brandschutzes veranlasst und in der Folge genehmigt werden, sind auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) erstattet werden.

## **§ 2**

### **Pauschalierte Aufwandsentschädigung**

(1) Zum anteiligen Ausgleich erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht in § 1 genannt sind, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,00 € pro Stunde je Einsatz und Ausbildungs- / Übungsdienst. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung

wird nicht für den Besuch von Ausbildungslehrgängen an der Landesfeuerweherschule, Feuerwehrtechnischem Zentrum und anderen Ausbildungsstätten gezahlt.

- (2) Abrechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung bilden die ordnungsgemäß geführten Dienstbücher der einzelnen Löschzüge.

### § 3

#### **Würdigung der Zugehörigkeit zur Feuerwehr (Dienstjahre)**

Die finanzielle Würdigung der Dienstjahre erfolgt nach der Zugehörigkeit zur aktiven Wehr. Zeiten der Jugendfeuerwehr werden ab vollendeten 14. Lebensjahr anerkannt.

Die Zeiten in der Ehrenabteilung werden nur dann anerkannt, wenn eine intensive Arbeit innerhalb der Wehr erkennbar war.

Finanzielle Würdigung bei

10 - jährige Zugehörigkeit	50 €
20 - jährige Zugehörigkeit	100 €
25 - jährige Zugehörigkeit	125 €
30 - jährige Zugehörigkeit	150 €
35 - jährige Zugehörigkeit	175 €
40 - jährige Zugehörigkeit	200 €

Für jedes weitere Jahrzehnt der Zugehörigkeit kommen jeweils 50 € zum vorhergehenden Betrag dazu.

### § 4

#### **Verfahrensweise**

Die Verfahrensweise zu den Regelungen der §§ 1 bis 3 werden in einer Dienstanweisung der Feuerwehr festgelegt.

### § 5

#### **In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde in Kraft.

Fürstenwalde, 25.06.2008



Reim  
Bürgermeister